



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1742**
Titel **Baulinien.**
Datum 25.06.1936
P. 557

[p. 557] A. Mit Eingabe vom 6. Juni 1936 ersuchte der Gemeinderat Stadel unter Vorlage der Pläne um Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Stadel mit Beschluß vom 17. Mai 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an der Straße I. Kl. Nr. 1 und an den Einmündungen von Nebenstraßen und Nebenwegen auf Gebiet der Gemeinde Stadel. Einem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. Juni 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den im kant. Amtsblatt vom 22. Mai 1936 veröffentlichten Beschluß der Gemeindeversammlung Stadel vom 17. Mai 1936 binnen nützlicher Frist keine Rekurse erhoben wurden.

B. Die Straße I. Kl. Nr. 1 Zürich/Niederglatt/Stadel/ Weiach wurde 1932 im bebauten Gebiete der Gemeinde Stadel mit bituminösen Stoffen getränkt und ausgebaut. Die von der Gemeindeversammlung Stadel angeordneten Baulinien im Sinne des Baugesetzes erstrecken sich von der Gemeindegrenze Neerach/Stadel bis zu derjenigen von Stadel/Weiach. Die Baulinien weisen außerorts 24 m, innerorts 22 m Abstand auf. Die Baulinienabstände bei den Einmündungen von Nebenstraßen und -wegen betragen 14 m bis 24 m. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat Stadel ist darüber zu unterrichten, daß sich das Gebiet zwischen den Baulinien als Bauverbotszone darstellt. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates ist innerhalb dieser Zone jede Art von Bauten (Neubau, Anbau, Aufbau und Umbau) verboten. Der Gemeinderat Stadel wird darauf aufmerksam gemacht, daß ihm gemäß § 64 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen vom 20. August 1893 und § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 die Pflicht obliegt, dem Bauverbot Nachachtung zu verschaffen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Stadel mit Beschluß vom 17. Mai 1936 in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzten Baulinien im Sinne des Baugesetzes an der Straße I. Kl. Nr. 1 (Abstand 24 m und 22 m) und an den Einmündungen der Nebenstraßen und Nebenwege werden nach der Vorlage des Gemeinderates Stadel vom 6. Juni 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stadel wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.



III. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]